

(2) Das Wettstreben um Höchstleistungen verbunden mit dem Streben um die Erreichung der Auszeichnung erfordert die Übernahme von Wettbewerbsverpflichtungen, deren Erfüllung an alle Kollektivmitglieder hohe Anforderungen stellt. Die Verpflichtungen sind vor den Wettbewerbskommissionen* zu verteidigen und müssen abrechenbar sein.

Die Initiative der Kollektive ist allem zu richten auf:

- die Erfüllung der kollektiven Wettbewerbsverpflichtungen und der in der praktischen und theoretischen Ausbildung vorgegebenen Ziele und Aufgaben sowie die aktive und schöpferische Mitwirkung an der Erfüllung der betrieblichen Planaufgaben;
- die Anwendung der Normen des sozialistischen Lernens, Arbeitens und Lebens in der Gemeinschaftsarbeit, die Selbsterziehung im Kollektiv, kameradschaftliches Auseinandersetzen mit Mittelmäßigkeit und Mängeln sowie eine vorbildliche Leistungsentwicklung bei allen Kollektivmitgliedern;
- die kollektive Lösung von Aufgaben aus den Plänen „Forschung und Entwicklung“, „Wissenschaft und Technik“ und zur rationellen Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse vor allem in der Bewegung Messen der Meister von morgen;
- die effektive Gestaltung der eigenen Ausbildung, Steigerung der Arbeitsproduktivität, das Erreichen einer hohen Qualität der Arbeit, besonders in den Jugendobjekten und in den Produktions- und Arbeitskollektiven, kollektives ökonomisches Denken und Handeln sowie den Nachweis sehr guter Ergebnisse im Haushaltsbuch des Kollektivs;
- die aktive Teilnahme an der Planung, Leitung und Durchführung betrieblicher und gesellschaftlicher Prozesse sowie die aktive Betätigung auf kulturell-künstlerischem und sportlich-touristischem Gebiet;
- die vorbildliche Durchführung der vormilitärischen Ausbildung bzw. Ausbildung in der Zivilverteidigung, die in der Einsatzbereitschaft zur Erreichung sehr guter Ausbildungsergebnisse ihren Ausdruck findet.

§3

(1) Die von den Lehrlingskollektiven zum Abschluß des Wettbewerbs erarbeiteten Gesamteinschätzungen zur Abrechnung der erreichten Ergebnisse bilden die Grundlagen für die Ermittlung der besten Lehrlingskollektive.

(2) Die Erfüllung der Kollektivverpflichtungen und die erreichten Leistungen sind durch das Kollektiv öffentlich vor der Wettbewerbskommission, auf FDJ-Mitglieder- und Brigadeversammlungen zu verteidigen.

(3) Die Wettbewerbskommissionen schlagen nach der Kontrolle der allseitigen Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der Beratung der Gesamteinschätzungen die besten Kollektive den zuständigen staatlichen Leitern zur Auszeichnung vor.

§4

Die Bestätigung der Vorschläge zur Auszeichnung erfolgt durch die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, Vorstände der Genossenschaften sowie Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise für ihren Verantwortungs-

bereich, jeweils in Übereinstimmung mit den zuständigen Leitungen der Gewerkschaft und der Freien Deutschen Jugend.

§5

(1) Die Verleihung der Medaille „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ erfolgt durch die

- Leiter der Betriebe bzw. der Einrichtungen gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung und dem Sekretär der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend;
- Vorsitzenden der Genossenschaften gemeinsam mit dem Sekretär der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend.

(2) Für überbetrieblich gebildete Lehrlingskollektive erfolgt die Auszeichnung durch die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise gemeinsam mit dem zuständigen Sekretär des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Kreisleitung der Freien Deutschen Jugend.

§6

(1) Zur Medaille „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ gehören eine Urkunde für das Kollektiv sowie für jedes Mitglied des Kollektivs eine Medaille und eine Urkunde.

(2) Mit der Auszeichnung ist eine materielle Anerkennung in Höhe von 50 M je Kollektivmitglied verbunden.

(3) Die Mittel für die Auszeichnung sind durch die Betriebe entsprechend § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Mai 1967 über die Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten (GBl. II S. 297) zu planen. Die Genossenschaften und Betriebe mit staatlicher Beteiligung finanzieren die Aufwendungen für die Auszeichnungen aus dem Kultur-, Sozial- und Prämienfonds. Die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern planen die Mittel für die Auszeichnung der Lehrlinge aus ihrem Bereich.

§7

(1) Die Verleihung der Medaille „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ erfolgt nach Abschluß des sozialistischen Berufswettbewerbs am Ende eines jeden Lehrjahres.

(2) Die Medaille kann in jedem Lehrjahr neu verliehen werden.

§8

(1) Die Medaille ist viereckig, vergoldet und mit blauer Emaille ausgelegt. An der unteren Ecke befinden sich zwei verschlungene Hände. Die Kantenlänge beträgt 23 mm. In der Mitte ist das Emblem des sozialistischen Berufswettbewerbs — Hammer, Zirkel und aufgeschlagenes Buch im geschlossenen Ährenkranz — als Relief aufgesetzt, das von den Worten „Vorbildliches Lehrlingskollektiv“ umrahmt ist. Auf der Rückseite befinden sich die Worte „Sozialistischer Berufswettbewerb der Lehrlinge der DDR“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, blau emaillierten Spange mit weißem Mittelbalken getragen, in deren Mitte sich das Emblem des sozialistischen Berufswettbewerbs befindet.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimsspange.